



GEMEINDE
STAMMHEIM

Verordnung über die Wasserversorgung (WaV)

DER POLITISCHEN GEMEINDE STAMMHEIM

vom 25. Oktober 2018
revidiert am 2. Januar 2025

Revidierte Fassung in Kraft seit 1. März 2025

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
Art. 1 Gegenstand.....	5
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde.....	5
Art. 3 Versorgungsgebiet.....	5
Art. 4 Umfang der Versorgung.....	5
Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung.....	6
Art. 6 Qualitätssicherung.....	6
Art. 7 Wasserbeziehende.....	6
Art. 8 Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen.....	6
II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN.....	7
Art. 9 Versorgungsanlagen.....	7
Art. 10 Leitungsnetz.....	7
Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....	7
Art. 12 Hydrantenanlagen.....	7
Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen.....	8
Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund.....	8
Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen.....	9
III. HAUSANSCHLUSSLEITUNG.....	9
Art. 16 Definition.....	9
Art. 17 Erstellung und Kosten.....	9
Art. 18 Technische Bedingungen.....	9
Art. 19 Erdung.....	10
Art. 20 Erwerb von Durchleitungsrechten.....	10
Art. 21 Eigentumsverhältnisse an der Anschlussleitung.....	10
Art. 22 Unterhalt und Erneuerung.....	10
Art. 23 Nullverbrauch.....	11
Art. 24 Stilllegung.....	11
IV. HAUSINSTALLATIONEN.....	11
Art. 25 Definition.....	11
Art. 26 Eigentumsverhältnisse.....	11
Art. 27 Haftung.....	11
Art. 28 Erstellung/Meldepflicht.....	12
Art. 29 Technische Vorschriften.....	12
Art. 30 Abnahme.....	12
Art. 31 Kontrolle.....	12
Art. 32 Unterhalt.....	12

Art. 33	Wasserbehandlungsanlagen	13
Art. 34	Frostgefahr	13
Art. 35	Nutzung von Eigen-, Regen oder Grauwasser	13
V.	WASSERLIEFERUNG	13
Art. 36	Einschränkung der Wasserabgabe	13
Art. 37	Anschlussgesuch	14
Art. 38	Haftung der Wasserbeziehenden	14
Art. 39	Handänderungen	14
Art. 40	Wasserableitungsverbot	14
Art. 41	Unberechtigter Wasserbezug	14
Art. 42	Vorübergehender Wasserbezug	15
Art. 43	Beginn und Ende des Wasserbezugs	15
Art. 44	Abnahmepflicht	15
Art. 45	Wasserabgabe für besondere Zwecke	15
Art. 46	Abnorme Spitzenbezüge	15
VI.	WASSERZÄHLER	16
Art. 47	Einbau	16
Art. 48	Haftung	16
Art. 49	Standort	16
Art. 50	Technische Vorschriften	16
Art. 51	Ablesen des Wasserzählers	16
Art. 52	Messung	17
Art. 53	Störungen	17
VII.	FINANZIERUNG	17
Art. 54	Eigenwirtschaftlichkeit	17
Art. 55	Kostendeckung	17
Art. 56	Kostentragung für Haupt- und Versorgungsleitungen	18
Art. 57	Kostentragung Hausanschlussleitung	18
Art. 58	Anschlussgebühren	18
Art. 59	Benutzungsgebühren	18
Art. 60	Bauwasser	19
Art. 61	Wasserabgabe für besondere Zwecke	19
Art. 62	Festsetzung der Gebühren	19
VIII.	RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO	19
Art. 63	Gebührenpflichtige	19
Art. 64	Rechnungsstellung	20
Art. 65	Zahlungsbedingungen	20

Art. 66	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	20
Art. 67	Verjährung.....	20
IX.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
Art. 68	Wassersperre.....	21
Art. 69	Zuwiderhandlungen.....	21
Art. 70	Inkrafttreten	21

Gestützt auf §§ 27 und 29 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG) und auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 4. Januar 2018 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Wasserversorgung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Politischen Gemeinde Stammheim, die Finanzierung der Wasserversorgung in der Gemeinde und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbeziehenden, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform der Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung Stammheim (WV Stammheim) ist ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Politischen Gemeinde Stammheim.

Art. 3 Versorgungsgebiet

Die WV Stammheim stellt die Trink- und Löschwasserversorgung in der Politischen Gemeinde Stammheim sicher. Private Anlagen für landwirtschaftliche Bewässerungszwecke sind nicht Bestandteil des Versorgungsauftrages.

Art. 4 Umfang der Versorgung

¹ Die WV Stammheim liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauchzwecke zu den Bedingungen dieser Verordnung und den jeweiligen Bestimmungen im Wassertarif (WaT). Die WV Stammheim liefert im selben Umfang das Wasser für den Brandschutz.

² Sie übernimmt indes hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie einen konstanten Druck keine Gewähr.

³ Die WV Stammheim kann auch an Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WV Stammheim Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über Fremdversorgung und Fremdlieferung.

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

¹ Die WV Stammheim ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den gültigen Richtlinien des Schweizer Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Die WV Stammheim erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen, TWN) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Art. 6 Qualitätssicherung

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WV Stammheim ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

² Die WV Stammheim bezeichnet eine fachkundige Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 7 Wasserbeziehende

Wasserbeziehende im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der WV Stammheim separat gemessen wird.

Art. 8 Grundeigentümer/Grundeigentümerinnen

Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 9 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

Art. 10 Leitungsnetz

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

² Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, von welchen aus die Versorgungsleitungen eingespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind die Basiserschliessung und werden von der WV Stammheim nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.

⁴ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WV Stammheim oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 12 Hydrantenanlagen

¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie übernimmt die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

² Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte erfolgt nach Anhörung der direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer durch die WV Stammheim.

³ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WV Stammheim und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁴ Die WV Stammheim übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Die Kontrollwartung der Hydranten wird von der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) auf entsprechenden Antrag teilweise subventioniert.

⁵ Das Öffnen, Entlüften und Entleeren von Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen

¹ Die Brunnen auf öffentlichem Grund stehen im Eigentum der Gemeinde.

² Betrieb und Unterhalt der Brunnen auf öffentlichem Grund inkl. Leitungen und Quellfassungen besorgt die WV Stammheim. Die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund

¹ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

² Durchleitungsrechte für Leitungen, welche in Grundstücken ausserhalb Baugebiet verlegt werden, werden entschädigt¹. Innerhalb Baugebiet erfolgt die Einräumung der Durchleitungsrechte entschädigungslos. Entschädigungen werden weiter ausgerichtet für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

³ Die WV Stammheim ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet sein.

¹ Es werden die jeweils gültigen «Entschädigungsansätze für Schächte und erdverleget Leitungen in landwirtschaftlichem Kulturland» zugrunde gelegt, gemeinsame Empfehlung von SBV, VSE, Swisscom, VSA, SVGW, SBB, Swissgrid, herausgegeben von Agriexpert.

Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WV Stammheim über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die WV Stammheim verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

III. Hausanschlussleitung

Art. 16 Definition

¹ Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung, in Ausnahmefällen die Hauptleitung, mit der Hausinstallation. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

² Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 17 Erstellung und Kosten

¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WV Stammheim bestimmt.

² Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer oder andere Gesuchsteller dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WV Stammheim oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

³ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

⁴ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die gesamten Kosten.

⁶ Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, welche durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursacht werden.

Art. 18 Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WV Stammheim für mehrere Häuser eine gemeinsame

Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren.

Art. 19 Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Die WV Stammheim ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 20 Erwerb von Durchleitungsrechten

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der WV Stammheim schriftlich bestätigt werden.

Art. 21 Eigentumsverhältnisse an der Anschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WV Stammheim. Alle übrigen Teile sind im Eigentum der Grundeigentümer/innen.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WV Stammheim oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der WV Stammheim und im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer/innen.

² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WV Stammheim sofort mitzuteilen.

⁴ Anschlusspunkt, Leitungsführung und Material der Hausanschlussleitung werden von der WV Stammheim festgelegt. Hausanschlussleitung und Mauerdurchführung (Manschette) stehen im Eigentum der Grundeigentümer/innen.

Art. 23 Nullverbrauch

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbeziehenden verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WV Stammheim die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

Art. 24 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WV Stammheim zu Lasten der Wasserbeziehenden vom Verteilnetz abgetrennt.

IV. Hausinstallationen

Art. 25 Definition

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 26 Eigentumsverhältnisse

¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 27 Haftung

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 28 Erstellung/Meldepflicht

¹ Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

² Der/die Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag inkl. der nötigen Planungsunterlagen der WV Stammheim melden.

³ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WV Stammheim umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Art. 29 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 30 Abnahme

¹ Jede Haustechnikanlage ist vor der Inbetriebnahme von der WV Stammheim auf Kosten der Bezügerinnen/Bezüger abzunehmen. Wenn aufgrund der abzunehmenden Haustechnikanlage notwendig, wird eine entsprechend zertifizierte Firma mit der Abnahme beauftragt.

² Die WV Stammheim übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 31 Kontrolle

¹ Den Organen der WV Stammheim ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zum Ablesen der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der WV Stammheim die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die WV Stammheim die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 32 Unterhalt

Die Wasserbeziehenden haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen.

Art. 33 Wasserbehandlungsanlagen

¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

² Durch den Einbau eines Rückflussverhinders unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 34 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden haben die Wasserbeziehenden zu tragen.

Art. 35 Nutzung von Eigen-, Regen oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WV Stammheim gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen WV Stammheim keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

V. WASSERLIEFERUNG

Art. 36 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die WV Stammheim kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebietes vorübergehende einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt,
- b) bei Betriebsstörungen,
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Anlagen der WV Stammheim,
- d) bei Wasserknappheit,
- e) bei Brandfällen.

² Die WV Stammheim ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüchen werden den Wasserbeziehenden durch die WV Stammheim rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 37 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss ist der WV Stammheim ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung wird gestützt auf diese Verordnung und die zugehörigen Bestimmungen des WaT erteilt.

² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WV Stammheim einen Hausanschluss verweigern.

Art. 38 Haftung der Wasserbeziehenden

Die Wasserbeziehenden haften gegenüber der WV Stammheim für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 39 Handänderungen

Handänderungen sind der WV Stammheim frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 40 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt,

- a) ohne Bewilligung der WV Stammheim, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten;
- b) Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung anzubringen;
- c) plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen zu öffnen.

Art. 41 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV Stammheim ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 42 Vorübergehender Wasserbezug

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, insbesondere der Bezug ab Hydranten, bedarf einer Bewilligung durch die WV Stammheim.

Art. 43 Beginn und Ende des Wasserbezugs

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WV Stammheim mindestens 1 Monat vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grund-eigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

³ Der Hausanschluss wird auf Ende des Wasserbezugsverhältnisses auf Kosten der Wasserbeziehenden vom Leitungsnetz der WV Stammheim abgetrennt.

Art. 44 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der WV Stammheim zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 45 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbädern und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Rebbergleitungen und für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der WV Stammheim. Die WV Stammheim ist berechtigt, die Bewilligung nur unter besonderen Auflagen zu erteilen.

Art. 46 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WV Stammheim und den Wasserbeziehenden.

VI. Wasserzähler

Art. 47 Einbau

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt basierend auf dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Die WV Stammheim entscheidet über Ausnahmen. Für zusätzlich eingebaute Zähler wird eine Mietgebühr erhoben.

³ Alle Wasserzähler werden von der WV Stammheim zur Verfügung gestellt, eingebaut und unterhalten.

Art. 48 Haftung

¹ Die Wasserbeziehenden haften für Beschädigungen der gemieteten Wasserzähler, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

² Sie dürfen an den Wasserzählern keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 49 Standort

¹ Der Standort vom Wasserzähler wird von der WV Stammheim bestimmt, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Wünsche der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

² Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 50 Technische Vorschriften

¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

² Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 51 Ablesen des Wasserzählers

¹ Die Ableseperioden werden von der WV Stammheim festgelegt.

² Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 52 Messung

¹ Die WV Stammheim revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WV Stammheim ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen.

² Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WV Stammheim die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 53 Störungen

¹ Störungen sind der WV Stammheim sofort zu melden.

² Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinnesgemäss berücksichtigt.

VII. FINANZIERUNG

Art. 54 Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die WV Stammheim hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- b) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- c) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- d) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- e) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- f) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 55 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) Beiträge der öffentlichen Hand;
- b) Anschluss- und Benutzungsgebühren;

- c) Abgeltung Betriebsfremder Leistungen;
- d) sonstige Zahlungen Dritter.

Art. 56 Kostentragung für Haupt- und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die WV Stammheim.

Art. 57 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz inkl. T-Stück und Schieber sind von den Grundeigentümerinnen/Grund-eigentümern zu tragen.

Art. 58 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

² Die Höhe der Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der vorhandenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1 % exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres.

³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme, resp. nach vorliegender Schätzung der GVZ, ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet, basierend auf dem Unterschied zwischen neuer und vorheriger Gebäudeversicherungssumme, resp. dem von der Gebäudeversicherung ausgewiesenen baulichen Mehrwert. Bei einer Verringerung der Gebäudeversicherungssumme wird keine Gebühr zurückerstattet.

⁴ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 59 Benutzungsgebühren

¹ Die jährlichen Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

² Die Grundgebühr bemisst sich basierend auf der Anzahl Haushaltungen oder Betriebe (Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft). Sie ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

Art. 60 Bauwasser

¹ Die Abgabe von Bauwasser erfolgt nur gemessen und gegen Bezahlung des auf dem Verbrauch basierenden Wasserpreises gemäss Art. 4 WaT sowie der Mietgebühr für das Messgerät gemäss Art. 2 WaT.

² Die Anmeldung zum Bezug von Bauwasser hat rechtzeitig und schriftlich bei der WV Stammheim durch die Bauherrschaft oder deren Vertretung zu erfolgen.

³ Die WV Stammheim stellt das Bauprovisorium mit Wasserzähler gegen Miete zur Verfügung.

Art. 61 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Bei der Wasserabgabe für besondere Zwecke gemäss Art. 45 entrichten die Wasserbeziehenden Gebühren, welche basierend auf dem verursachten Personalaufwand und dem effektiven Wasserverbrauch berechnet werden.

Art. 62 Festsetzung der Gebühren

¹ Die Gebührenfestsetzung basiert auf der Finanzplanung und erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

² Die Höhe der Gebühren ist im separaten WaT, basierend auf dieser Verordnung geregelt, welcher durch den Gemeinderat festgelegt wird.

VIII. RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO

Art. 63 Gebührenpflichtige

¹ Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümerin/Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

² Die Benutzungsgebühren schulden die Wasserbeziehenden. Bei Handänderungen werden die Benutzungsgebühren per Handänderungsdatum pro rata abgerechnet. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihren Liegenschaften, welche die Grundgebühr beeinflusst, der Gemeinde schriftlich zu melden.

Art. 64 Rechnungsstellung

¹ Vor Baubeginn ist eine provisorische Anschlussgebühr in der Höhe der voraussichtlichen Anschlussgebühr zu entrichten. Bei der Installation des definitiven Zählers, resp. nach vorliegender Schätzung der GVZ, wird die definitive Anschlussgebühr berechnet und in Rechnung gestellt.

² Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden einmal jährlich durch die WV Stammheim berechnet und bezogen.

Art. 65 Zahlungsbedingungen

¹ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, zu bezahlen.

² Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt. Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt.

³ Wird die Rechnung auch nach der zweiten Mahnung nicht beglichen, wird die gebührenpflichtige Person betrieben.

⁴ Für erfolgte Mahnungen und Betreibungen können Pauschalgebühren erhoben werden.

⁵ Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die WV Stammheim angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Dieser Mehraufwand wird den Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Art. 66 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Wasserbeziehenden berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.

² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 67 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

IX. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 68 Wassersperre

Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 69 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 70 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Sie ersetzt das Wasserreglement der Gemeinde Oberstammheim vom 5. Juni 1989, das Wasserreglement der Gemeinde Unterstammheim vom 29. September 1975 und das Reglement der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Waltalingen vom 4. Januar 2004 sowie alle weiteren, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung
angenommen am: 2. Januar 2025

Gemeinderat Stammheim

Die Präsidentin:
Beatrice Ammann

Der Schreiber:
Christian Noth